

aber die Freihofsbesitzer die Befürchtung, daß ihnen künftig auch 1 Procent Lehngeld zur Stadtcasse abgefordert werden dürfte, so glaube ich wohl, daß dies kein leeres gravamen de futuro ist. Die Gründe, warum ich dies glaube, übergehe ich. Was die Beziehung der Freihofsbesitzer zur Mitleidenheit bei Aufbringung der communlichen Oblasten betrifft, so haben sie freilich früher einen communlichen Verband zwischen ihnen und der Stadtgemeinde niemals anerkannt, auch das Bürgerrecht nicht gesucht, sondern als Landbewohner sich betrachtet und zu den ersten constitutionellen Landtagen mit den Dorfschaften gewählt. Nach dem Erscheinen des Heimathsgesetzes und nach Einführung der Städteordnung haben sich die Verhältnisse geändert, und es läßt sich, den Bestimmungen in der Städteordnung gegenüber, um so weniger etwas dagegen sagen, wenn sie zu Bestreitung der communlichen Bedürfnisse mit angezogen werden, als sie, wie jeder andere Einwohner, bürgerliche Nahrung treiben, alle öffentliche Anstalten mit genießen und ihre Gebäude eine Reihe am Markte bilden. Nur ist der Uebelstand vorhanden, daß die Stadt gar kein communliches Vermögen, sondern im Gegentheil nur Schulden hat, daß alle Bedürfnisse durch Anlagen aufgebracht werden müssen und daß dabei der Grundbesitz hoch angezogen wird, wobei freilich die Freihofsbesitzer hart betroffen werden. Dies läßt sich aber so lange nicht ändern, so lange das Localstatut nicht einer Revision unterworfen und dabei vielleicht eine billige Vereinigung mit den Freihöfen getroffen ist. Ich spreche gegen meinen eigenen Vortheil. Denn wenn die Lehngelder wegfallen und für den Grundbesitz ein ermäßigter Maasstab eintritt, so fällt eine desto größere Last auf die Gewerbetreibenden und Festbesoldeten, die ohnedem hart angezogen sind. Das Princip der Gerechtigkeit steht mir aber höher, als mein eigenes Interesse.

Abg. Ziesler: Ich wollte nur einige Worte in Bezug auf den Seite 433 des Berichts gemachten Vorschlag des Ausschusses äußern. Die Abgabe, welche die Ortsbehörde zu Eibenstock unter der Bezeichnung „Lehngeld“ erhebt, ist entweder eine auf Privatrechtstiteln beruhende, oder eine aus dem öffentlichen Rechte originirende. Im erstern Falle kann ich nicht zugeben, daß die Besitzer der drei Freihöfe irgendwie eine Verbindlichkeit hätten, dieses Lehngeld zu bezahlen. Dadurch, daß ihre Grundstücke mit Einführung der allgemeinen Städteordnung in Eibenstock städtische Grundstücke geworden sind, sind auf dieselben bloß die Verbindlichkeiten übergegangen, welche in der Städteordnung festgesetzt sind. Die Städteordnung selbst giebt darüber ganz klare Auskunft. §. 61 derselben sagt: „Das örtliche Statut muß auch die etwa gültiger Weise hergebrachten, von dem Bürger als solchem bei der Aufnahme oder fernerhin zu übernehmenden erb- oder lehnherrlichen, gerichtsherrschaftlichen oder fiscalischen Gebühren, Gefälle und Leistungen aller Art enthalten, und es kann an dergleichen Prästationen, außer den im Sta-

tute ausdrücklich verzeichneten, dem Bürger unter keinem Vorwande etwas abgefordert oder auferlegt werden. Auch findet in dieser Hinsicht, von Bekanntmachung dieser allgemeinen Städteordnung an, weiter keine erwerbende Verjährung zu Gunsten der städtischen Erb-, Lehn- oder Gerichtsherrn oder des Fiscus Statt.“ Weiter unten in §. 64 heißt es aber ausdrücklich: „In Ansehung der Befreiung von den im §. 61 erwähnten besondern fiscalischen, erb-, lehn- und gerichtsherrschaftlichen Leistungen hat es bei den herkömmlichen, vertragmäßigen, oder den sonst vorhandenen besondern Bestimmungen sein Bewenden. Jedenfalls bleiben von den §. 61 gedachten besondern 2c. Leistungen alle Diejenigen befreit, welche vor Bekanntmachung dieser allgemeinen Städteordnung in Rücksicht ihres Gewerbes oder ihres Besitztums nicht verbunden gewesen sein würden, das Bürgerrecht zu suchen.“ Waren also die Besitzer der drei Freihöfe bis zu Einführung der allgemeinen Städteordnung nicht verpflichtet, das Bürgerrecht zu suchen, waren sie überhaupt nicht Mitglieder der Stadtgemeinde, so kann mit und von Einführung der allgemeinen Städteordnung an für sie eine Verbindlichkeit zur Zahlung eines auf Herkommen oder einem sonstigen Privatrechtstitel beruhenden Lehngeldes in keinem Falle eingetreten sein. Die einzige Möglichkeit wäre also nur die, daß die Ortsbehörde durch ein Anlageregulativ behufs der Aufbringung der Gemeindebedürfnisse festgesetzt hätte, daß zu diesem Behufe von den städtischen Grundstücksbesitzern eine Abgabe nach Procenten des Kauffchillings erhoben werden solle, daß man also die Verpflichtung der Petenten auf §. 83 der Städteordnung stützte. Ich glaube aber, daß eine derartige Bestimmung eine unzulässige sein würde und daß die Beschwerdeführer oder Petenten in diesem Bezuge am richtigsten zu Werke gehen würden, wenn sie die Fehlerhaftigkeit, ja Gesezwidrigkeit eines solchen Regulativs nachwiesen und zum Gegenstande einer besondern Beschwerde bei der vorgesetzten Regierungsbehörde machten. Sollte eine solche Bestimmung durch die Regierungsbehörde bereits genehmigt sein, dadurch, daß diese Behörde dem Localstatute, in welchem eine derartige Bestimmung zu lesen wäre, ihre Zustimmung ertheilt hätte, so glaube ich dem entgegenhalten zu müssen, daß eine derartige Bestimmung mit unserer Verfassungsurkunde gar nicht übereinstimmen würde. Die Verfassungsurkunde sagt ausdrücklich, daß nur solche Abgaben den Staatsangehörigen angefohnen werden dürfen, welche entweder ausdrückliche Geseze vorschreiben oder für welche besondere Rechtstitel vorhanden sind. Man wird mir nun vielleicht einhalten, die Städteordnung sei ein derartiges ausdrückliches Gesez, welches den städtischen Behörden in den §§. 92 und 95 nachlasse, derartige Abgaben einzuführen. Abgesehen nun aber davon, daß die städtischen Behörden Gemeindef Leistungen nur erst dann und nur in soweit von den Bürgern beanspruchen dürfen, als es die städtische Haushaltung unumgänglich nöthig macht, so behaupte ich auch, daß dies nur nach dem